



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 105 (Aufsatz / *Essay*, 1994)

Diskussionsbeitrag zum Referat Henri und Micheline van Effenterre

Symposium 1993, hg. v. Gerhard Thür (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 10), 1994, 11–15

Böhlau Verlag (Köln–Wien–Weimar)

<http://www.boehlau-verlag.com>

© Gerhard Thür

Schlagwörter: Hom. Il. 18, 478–606; 23, 485–487 – *gerontes, skeptron – dikazein – istor – Eid*

Key Words: Hom. Il. 18.478–606; 23.485–487 – gerontes, skeptron – dikazein – istor – oath

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür (Graz)

Diskussionsbeitrag zum Referat Henri und Micheline van Effenterre

Elias Canetti schrieb über die 1967 erstmals publizierte Briefe Franz Kafkas an Felice Bauer seinen bewegenden Essay "Der andere Prozeß" (Neuausgabe München–Wien 1984). Ich schwanke, ob der Essay als Literatur oder als Beitrag zu deren Geschichte höher einzuschätzen ist. Kostbares Gefäß, kostbarer Inhalt. Die Ekphrasis ποίει δὲ πρῶτιστα σάκος Homer Σ 478–606, ist, soweit die Ilias noch eine Steigerung zuläßt, ein Juwel in der Schatzkammer der Weltliteratur. Herr und Frau van Effenterre haben seine Facetten aufleuchten lassen. Die zwölf Verse, die Homer der Gerichtsszene widmet, die auf dem Schild des Achilleus mit abgebildet ist (497–508), regen in der Altertumswissenschaft immer wieder zu Betrachtungen an: Wie ist die Rechtspflege in der homerischen Polis zu erklären, welche Instrumente standen zur Verfügung, um Frieden und Gerechtigkeit zu stiften? Die zweite Frage entlockt persönlich gefärbte Exkurse. So erwähnt H. Hommel (Palingenesia IV 1969) stets auch einen selbst geführten Prozeß um sein legendäres "Eisenöpfchen". Meine harte Kritik (ZSSSt.Rom 87, 1970) hat eine jahrzehntelange Gewogenheit begründet. Im Andenken an den großen Philologen möchte ich, reichlich verspätet, die hohe literarische Qualität seiner damaligen Abhandlung würdigen. Ist es Zufall, daß auch der Beitrag von Herrn und Frau van Effenterre in diesen Spuren wandelt? Homer selbst scheint aus den Autoren zu sprechen. Doch auch hier ist Vorsicht am Platze.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die beachtliche Literatur nachzutragen, auf der vorliegende Essay aufbaut (vgl. meine Hinweise in Symposion 1985, 56 Anm. 5). Zu prüfen ist vielmehr, ob die Gesamtinterpretation in sich schlüssig ist. Zunächst ist zu begrüßen, daß neues Bildmaterial in die Diskussion eingeführt wird. Wer denkt schon an die homerische Gerichtsszene, wenn man die großartigen Fresken aus Santorin bewundert? Doch bleibt zu bedenken, daß Homer kein Fresco, sondern ein Bildwerk aus Metall vor seinem geistigen Auge hat: ... χρυσεῖη περ ἑοῦσα· τὸ δὲ περὶ θαῦμα τέτυκτο (549). Letztlich bleibt, das räumen auch die Verfasser ein, die homerische Archäologie stumm. So oft auch im Epos sonst die Helden zu Wort kommen, in der Ekphrasis verwendet Homer – stilistisch konsequent – kein einziges Mal die direkte Rede. Durch diesen Kunstgriff schafft er Distanz zwischen der Zeit der Heroen und seiner liebevoll–idyllisch geschilderten Gegenwart. Wir können also nur erschließen, was

die abgebildeten Streitparteien, was die *Gerontes* sprechen und schließlich welche Funktion der rätselhafte, nur in indirekter Rede erwähnte ἴστωρ hat.

Ganz knapp fassen sich die Autoren zu den *Gerontes*. Erst aus der wirkungsvoll an den Schluß gestellten Übersetzung erfährt der Leser, daß die *Gerontes* kein Urteil fällen, sondern nur eine "Meinung äußern", die in irgendeiner Weise zur "Lösung" des Streites führt. Stünde das ganze nicht von Anfang an unter der Devise des Schiedsgerichts, könnte ich dem zustimmen. Unter "arbitrage" verstehen die Autoren nicht ein Schiedsverfahren, das nach einem *compromissum* für beide Parteien verbindlich abläuft, sondern Vergleichsverhandlungen. Die *Gerontes* sollen die Parteien zum Einlenken bewegen, wie das im klassischen Athen der amtliche Diaket – und übrigens auch der Gerichtsmagistrat in der Anakrisis – tun. Auch das ist unbestritten. Allerdings steht in Athen der Zwang eines staatlichen Gerichtsverfahrens im Hintergrund. Wie die homerische Polis den Rechtsfrieden ohne diesen Zwang wahrt, verraten die Autoren leider nicht. Sie verzichten jedenfalls darauf, anthropologische Modelle zu analysieren (zu diesen s. die Beiträge von Burchfiel und Behrend in diesem Band), doch vielleicht ist hier auch mit den klassischen Methoden noch mehr aus dem Text herauszuholen.

*

Die Überlegungen der Autoren konzentrieren sich auf die Verse 499–501: Was ist Gegenstand dieses Streites und welche Funktion hat der ἴστωρ? Zum ersten Problem stützen die Autoren sich auf ein angeblich zwingendes sprachliches Argument. Der verfolgte Täter habe versprochen, das ganze Wergeld für den erschlagenen Mann zu zahlen, der Rächer (und Kläger im Prozeß) habe sich geweigert, etwas anzunehmen. Er bestehe auf seinem Recht auf Blutrache. Zwingend ergebe sich diese schon oft vertretene Deutung aus der Verneinung μηδέν (500). Die andere Version: "Der eine behauptete, alles bezahlt zu haben, ..., der andere verneinte, etwas empfangen zu haben," müßte mit οὐδέν verneint sein. Die Diskussion der sprachlichen Problematik hat M. W. Edwards, *The Iliad: A Commentary V* (Cambridge 1991) 214f. nunmehr bequem zusammengefaßt (mit einem möglichen Gegenargument aus Ar. Equ. 572). Es gibt allerdings keinen einzigen Beleg dafür, daß ein von ἀναίνομαι (ableugnen) abhängiger Infinitiv mit οὐ verneint würde. Zu denken gibt mir, daß bereits die Scholien (bT) die einfache Deutung, wurde bezahlt oder nicht, vertreten. Ich möchte deshalb bei dieser, auch von Hommel und Wolff (trotz aller sonstigen Gegensätze) übereinstimmend vertretenen Übersetzung bleiben. Der simple Streitgegenstand: Wurde bezahlt oder nicht, paßt bestens in die Idylle der Ekphrasis. Alles andere: Muß der Rächer ein Wergeld annehmen? (oder: Welcher Verwandte ist berechtigt, gegen Bezahlung des Wergeldes Verzeihung zu gewähren? M. Gagarin, *Drakon*, 1981, 14) ist viel zu sehr von Grundsatzfragen belastet. Nach wie vor

scheinen mir beide Varianten vertretbar, man muß also das Gesamtergebnis im Auge behalten.

Zu diesem Gesamtergebnis muß jedenfalls auch das Verständnis der Wendung ἐπι ἵστορι πεῖραρ ἐλέσθαι (501) passen. Hier bereichern die Autoren die seit hundert Jahren geführte Diskussion. Ihre neue Deutung: "Beide stützen sich auf ihre Zeugen", ist sicher rein sprachlich möglich. Aber ist sie im vorgeschlagenen – oder in irgendeinem – Zusammenhang auch sinnvoll? Die Autoren meinen, die Streitparteien hätten ihre feste Absicht, das Wergeld zu bezahlen bzw. es nicht anzunehmen, durch Zeugen bestätigen lassen. "Zeugen für die Absichten der Parteien" sind jedoch sinnlos. Jede Partei hat die Möglichkeit und die Pflicht, ihre eigenen "Absichten" vor Gericht in Form von Erklärungen zu äußern. Nur behauptete und bestrittene Tatsachen bedürfen des Beweises, allenfalls auch Erklärungen des Gegners, die dieser vor dem Prozeß abgegeben hat, niemals aber das eigene Klagebegehren. Wäre damit also die erste Variante, wurde bezahlt oder nicht, vorzuziehen? Doch ist dann nicht einzusehen, warum beide Parteien Zeugen beibringen sollten; wer behauptet, "nichts erhalten zu haben", muß dafür keine Zeugen führen. Auf diese unlösbaren inneren Widersprüche der gewiß geistreichen Lösung ist in erster Linie hinzuweisen. Schwerer wiegt jedoch der Einwand, daß der formale Zeugenbeweis in einem System, das angeblich nur Vergleichsverhandlungen kennt, überflüssig ist. Auch in meiner Gesamtinterpretation der Stelle komme ich ohne Zeugen aus.

Bevor ich meine These – hier notgedrungen in aller Kürze – skizziere, ist noch auf die zweite Stelle einzugehen, in welcher Homer einen ἵστωρ erwähnt, die Wettszene im Wagenrennen (Ψ 485–487). Idomeneus und Aias streiten darum, welches der aus der Ferne heranstürmenden, in eine Staubwolke gehüllten Gespanne derzeit an der Spitze liege: Diomedes oder Eumelos. Idomeneus bietet Aias eine Wette um einen Dreifuß oder ein Becken an und schlägt vor, Agamemnon als ἵστωρ einzusetzen: ἵστορα δ' Ἀτρεΐδην Ἀγαμέμνονα θείομεν ἄμφω (486). Die Etymologie ("aus unmittelbarer Wahrnehmung Wissender") und der Vergleich mit dem heutigen Sportbetrieb führen die Autoren zu dem verblüffend einfachen Ergebnis, "Augenzeuge" und "Schiedsrichter" fielen in der Person des Agamemnon zusammen. Wie ein "Linienrichter" habe er die Aufgabe wahrgenommen, vom hohen Sitz aus gewisse Tatsachen für den Wettkampf verbindlich festzustellen; seine Entscheidung hätten auch die Streitenden anzuerkennen gehabt. Dem ist aus zwei Gründen zu widersprechen. Nicht Agamemnon, sondern Idomeneus, selbst einer der Streitenden, sitzt auf der hohen Warte (451). Gerade seine direkte Beobachtung löst den Streit aus. Wenn ἵστωρ ein Sportfunktionär wäre, dann wäre es Idomeneus. Weiters soll Agamemnon von den beiden Streitenden erst zum ἵστωρ "eingesetzt" werden. Vorher hat er im Wettkampf keinerlei Funktion – und ich meine, auch nachher nicht. Wie so oft, leiten allzu kurze Schlüsse aus der Etymologie auch hier in die Irre. Nicht das "unmittelbare Wahrnehmen" ist die Aufgabe Agamemnons

– wie Achilleus vernünftig beschwichtigend bemerkt, wird jeder in Kürze selbst sehen, wer an der Spitze liege (497) –, sondern die Abwicklung der Wette. Keine der beiden Streitparteien hat den Wetteinsatz bei der Hand. Wer garantiert dem Gewinner, daß ihm der Verlierer den Dreifuß auch wirklich übergibt? Agamemnon soll wegen seiner Autorität als Feldherr, nicht wegen seiner scharfen Augen zum ἵστωρ bestellt werden, zum Garanten dafür, daß die Wette ordnungsgemäß abgewickelt wird. Er ist also weder "Schiedsrichter" noch "Augenzeuge", am allerwenigsten "Rechtskundiger", sondern schlicht und einfach Garant.

Mit "Garant" lassen sich sämtliche ἵστωρ-Stellen am ehesten in einen sachlichen Zusammenhang bringen, unbeschadet der etymologischen Wurzel. Bindeglied zwischen den beiden Texten der Ilias sind jene Eidesformulare, in welchen die Schwurgötter – Augenzeugen für den Eid und Garanten fallen hier zusammen – als ἵστορες bezeichnet werden (im athenischen Ephebeneid, Lyk. Leokr. 77, und im hippokratischen Eid), und jene böotischen Geschäftsurkunden, in welchen ἵστορες als Geschäftszeugen und Garanten auftreten (Schwyzer, Dialect. Gr. ex. 492, 503a, 523; in 491,19 garantiert sogar der Gott Asklepios für eine Freilassung – näheres s. Symposium 1985, 56 Anm. 5).

*

Mein Lösungsvorschlag: Agamemnon ist als Garant für den Wetteinsatz anzusehen, mit dem ἵστωρ in der Gerichtsszene verlangen die Parteien, daß ihr Streit durch Anrufen einer Schwurgottheit beendet werde; beide Teile drängen sich zum streitentscheidenden Eid. Daß das δικάζειν der *Gerontes* nichts anderes ist, als das Formulieren des jeweils passenden Eides, folgt aus der parallelen Stelle Ψ 581–585, dem Streit um die Wettkampfpreise nach dem Wagenrennen. All das habe ich schon seit Jahren versucht, verständlich zu machen (ZSSSt.Rom 87, 1970, Symposium 1985; leider liegt eine ausführliche Fassung seit 1989 bei unseren Londoner Kollegen zum Druck – aber unsere Disziplin hat einen langen Atem. – Daß ich hier auf den anregenden Aufsatz von R. Westbrook, *The Trial Scene in the Iliad*, HavStudCIPh 94, 1992, 53–76, nicht eingehen kann, versteht sich von selbst. Seine Domäne ist der Vergleich mit den altorientalischen Rechten: Den Gegenstand des Streites faßt er ähnlich auf wie Herr und Frau van Effenterre, doch drückt er sich vor der Erklärung des ἵστωρ, 75 Anm. 69; immerhin unterstreicht er, 64 Anm. 31, die Bedeutung des Eides im Prozeß.)

Blicke ich am Schluß nochmals auf unseren als Kostbarkeit gehüteten Schild, σάκος μέγα τε στιβαρόν τε, finde ich noch ein winziges Detail, das die Gerichtsszene Σ 505 und den Streit nach dem Wagenrennen Ψ 567f. miteinander verbindet: Der Gutsherr, der soeben als *Geron* auf der Agora mit seinen Pairs im politischen Wettstreit

lag, steht still und fröhlich als *Basileus* bei der Getreideernte unter seinem Gesinde, nicht die lange Pfeife, sondern das unvermeidliche Szepter(!) in Händen (Σ 556f.). Auch die Herolde(!) fehlen dort nicht. Was machen sie? Sie bereiten die festliche Mahlzeit. Damit schließe ich in Verbundenheit mit unseren beiden Symposiarchen diese bescheidenen Bemerkungen.